

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat
am 24.01.2022



Sachbearbeiter: Hr. Hauf		Amt: Hauptamt	Az.: 621.41	SV: 3
Datum	Gremium		TOP	
19.01.2022	Technischer Ausschuss	nichtöffentlich	6	
24.01.2022	Gemeinderat	öffentlich	5	

**TOP 5: Bebauungsplan "Hohenstaufenstrasse, 1. Änderung"
Beschluss einer Veränderungssperre**

Anlage: Satzung über eine Veränderungssperre mit Lageplan vom 24.01.2022

I. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt entschieden, ob in das Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Hohenstaufenstrasse“ eingestiegen werden soll.

Um Fehlentwicklungen während des Verfahrens zu vermeiden, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass während des Bebauungsplanverfahrens keine den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehenden Entwicklungen im Gebiet stattfinden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für das Plangebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung zur Veränderungssperre mit zugehörigem Lageplan wurde vom Planungsbüro mquadrat aus Bad Boll vorbereitet und liegt als Anlage bei.

II. Alternativen:

Eine Veränderungssperre wird nicht erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine separaten Kosten. Diese sind in den Kosten für die Änderung des Bebauungsplans „Hohenstaufenstrasse, 1. Änderung“ enthalten.

IV. Beschlussantrag:

1. Die Satzung über eine Veränderungssperre im genannten Plangebiet wird nach §§ 14 und 16 BauGB sowie § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg beschlossen.
2. Der Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Hohenstaufenstrasse, 1. Änderung" in Schlierbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 24.01.2022 aufgrund von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147). und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Hohenstaufenstrasse, 1. Änderung“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 24.01.2022 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14(3) BauGB).

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

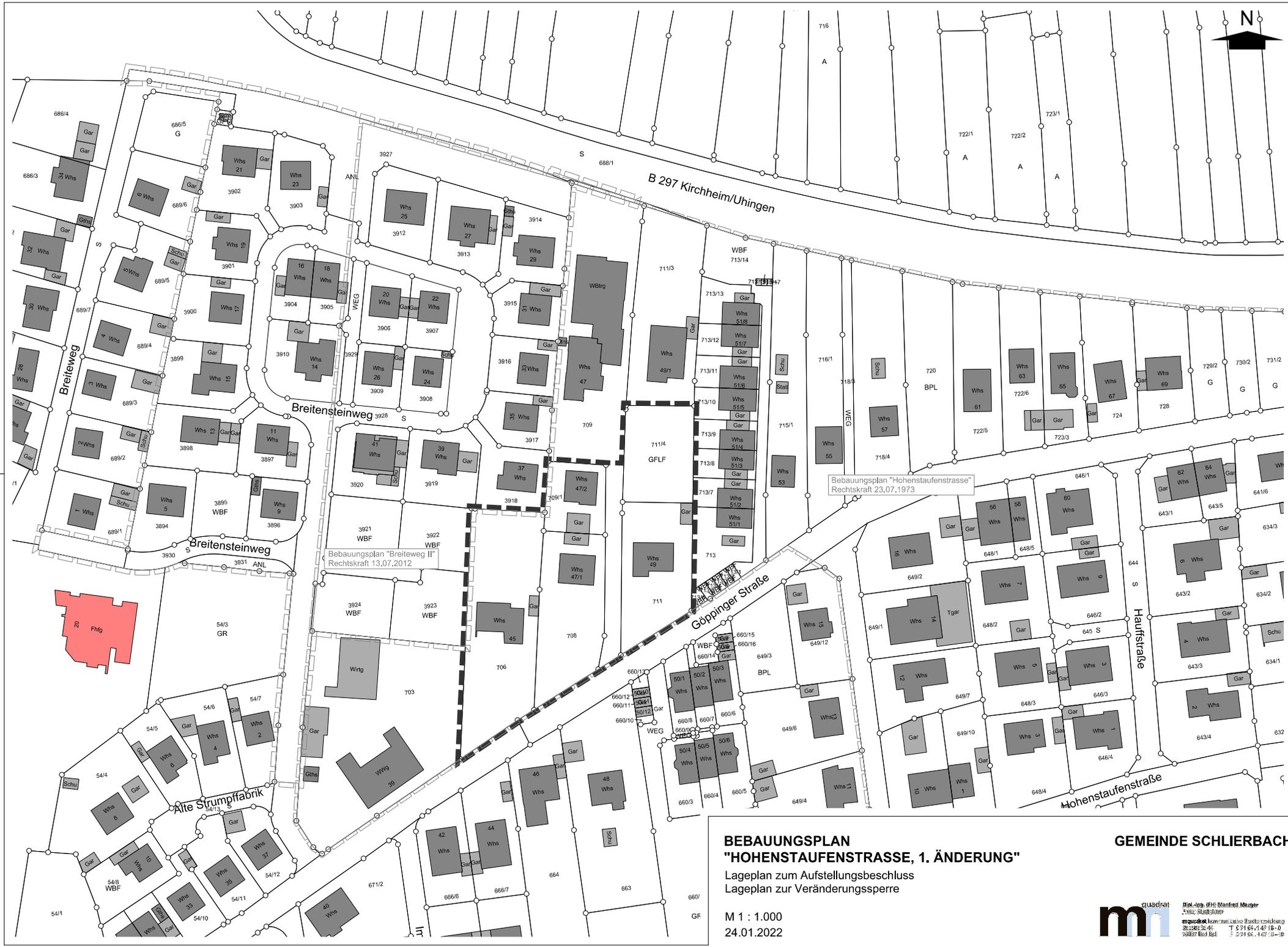
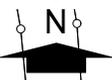
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Veränderungssperre kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern nochmals bis zu einem weiteren Jahr.

Schlierbach, den 24.01.2022

Krötz
Bürgermeister



Bebauungsplan "Breitensteinweg II"
Rechtskraft 13.07.2012

Bebauungsplan "Hohenstaufenstrasse"
Rechtskraft 23.07.1973

BEBAUUNGSPLAN "HOHENSTAUFENSTRASSE, 1. ÄNDERUNG"

GEMEINDE SCHLIERBACH

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss
Lageplan zur Veränderungssperre

M 1 : 1.000
24.01.2022


 Dipl.-Ing. Hubert Münch
 74635 Schlirbach
 07145 145 18-0
 07145 145 18-18